

Landwirtschaftsabkommen Schweiz–EU

Mehr Marktchancen – aber wie viel agrarpolitische Eigenständigkeit bleibt?

Das bisherige Landwirtschaftsabkommen von 1999 wird im neuen Paket faktisch in **zwei unterschiedlich behandelte Bereiche** aufgeteilt:

1. Agrarteil:

Der klassische Landwirtschaftsteil bleibt bestehen und unterliegt **nicht der dynamischen Rechtsübernahme**. Der Bundesrat hält ausdrücklich fest, dass die Schweizer und die europäische Agrarpolitik nicht harmonisiert werden und der bestehende Schweizer Grenzschutz für Agrarprodukte erhalten bleibt.

2. Lebensmittelsicherheit:

Neu entsteht dagegen ein gemeinsamer **Lebensmittelsicherheitsraum Schweiz–EU**, der weite Teile der Lebensmittelkette umfasst. **Dieser Bereich untersteht der dynamischen Rechtsübernahme.**

1. Der grosse Verhandlungserfolg der Landwirtschaft: Kein Agrarfreihandel

Eine der grössten Befürchtungen der Schweizer Bauern wäre eine weitgehende Öffnung des Agrarmarktes gewesen.

Das ist **nicht Bestandteil dieses Abkommens**.

Der bestehende Grenzschutz – Zölle und Zollkontingente für sensible Agrarprodukte – soll erhalten bleiben. Auch die schweizerische Agrarpolitik mit Direktzahlungen wird nicht grundsätzlich dem EU-Agrarsystem unterstellt. Der Agrarteil unterliegt nicht der dynamischen Rechtsübernahme.

Das ist für die Schweizer Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung.

Denn Schweizer Bauern produzieren unter wesentlich höheren Kosten als viele ihrer europäischen Konkurrenten: Löhne, Bodenpreise, Tierwohl-, Umwelt- und Produktionsvorschriften sowie die kleinräumige Betriebsstruktur verteuern die Produktion.

Ein vollständig liberalisierter Agrarmarkt würde deshalb gerade bei

Fleisch, Milch, Getreide, Gemüse, Obst und weiteren sensiblen Produkten

erheblichen Preisdruck erzeugen.

Dass dieser Grenzschutz erhalten bleibt, ist deshalb ein **echter Vorteil des Verhandlungsergebnisses** und nicht bloss politische Kosmetik.

2. Gleichzeitig ist die EU für die Landwirtschaft unverzichtbar

Auch die andere Seite darf man nicht unterschätzen.

2024 gingen **51 % der schweizerischen Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU**, während **73 % der entsprechenden Importe aus der EU** stammten. Das Handelsvolumen übersteigt jährlich 16 Milliarden Franken.

Für exportorientierte Bereiche – insbesondere Teile der Käse-, Milch-, Lebensmittel- und Verarbeitungsindustrie – sind möglichst geringe Handelshemmnisse deshalb attraktiv.

Der neue Lebensmittelsicherheitsraum soll insbesondere **nichttarifäre Handelshemmnisse abbauen**.

Das kann bedeuten:

weniger Doppelkontrollen, weniger unterschiedliche Zulassungsverfahren, vereinfachte Zertifikate und besseren Marktzugang.

Für einen exportierenden Käsehersteller oder Lebensmittelproduzenten kann das einen erheblichen Vorteil darstellen.

Damit haben wir bereits das Grunddilemma:

Was für einen exportorientierten Lebensmittelhersteller ein grosser Vorteil sein kann, muss für einen auf den Schweizer Binnenmarkt ausgerichteten Bauernbetrieb noch lange kein Vorteil sein.

Das erklärt einen Teil der unterschiedlichen Einschätzungen innerhalb der Landwirtschaft.

3. Das eigentliche Risiko liegt im Lebensmittelsicherheitsraum

Hier wird es aus meiner Sicht wesentlich interessanter.

Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum soll praktisch die gesamte Lebensmittelkette umfassen:

Pflanzengesundheit → Tiergesundheit → Futtermittel → Lebensmittelproduktion → Verarbeitung → Lebensmittelsicherheit.

Die Schweiz erhält dafür unter anderem Zugang zur **Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)** und zu europäischen Warn- und Informationssystemen. Auch beim Pflanzenschutz wird die Schweiz stärker in das EU-System eingebunden.

Das hat offensichtliche Vorteile.

Lebensmittelskandale, Tierseuchen, kontaminierte Futtermittel oder problematische Pflanzenerzeugnisse machen nicht an Landesgrenzen halt.

Ein gemeinsames Warnsystem kann deshalb die Sicherheit erhöhen.

Aber:

Je weiter der Begriff «Lebensmittelsicherheit» entlang der Produktionskette reicht, desto näher gelangt das dynamisch zu übernehmende EU-Recht an den eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb.

Und genau hier beginnt die Sorge des Bauernverbandes.

4. Dynamische Rechtsübernahme – die eigentliche langfristige Frage

Beim klassischen Agrarteil gilt sie **nicht**.

Beim Lebensmittelsicherheitsprotokoll gilt sie hingegen **sehr wohl**.

Das bedeutet:

Neue relevante EU-Rechtsakte innerhalb dieses Bereichs sollen grundsätzlich in das Abkommen integriert werden.

Die Schweiz kann beim Entstehen des Rechts über das **Decision Shaping** mitwirken und behält ihre verfassungsmässigen Genehmigungsverfahren.

Aber wiederum gilt:

Mitwirkung ist nicht Mitentscheidung.

Die Schweiz hat im EU-Gesetzgebungsverfahren kein Stimmrecht.

Damit stellt sich dieselbe Frage wie bei Personenfreizügigkeit, MRA oder Strom – diesmal allerdings unmittelbar für die Lebensmittelproduktion:

Wie weit kann sich das zukünftige EU-Lebensmittelrecht in Bereiche hinein entwickeln, die heute noch als eigenständige Schweizer Landwirtschaftspolitik betrachtet werden?

Das ist heute nicht vollständig vorhersehbar.

Und genau diese Zukunftsdimension ist meines Erachtens einer der stärksten Kritikpunkte.

5. Pflanzenschutzmittel – Chance und Risiko zugleich

Hier zeigt sich die Ambivalenz besonders schön.

Die Schweiz soll in das europäische Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel eingebunden werden.

Für Schweizer Bauern kann das ein Vorteil sein.

Die Schweiz ist ein kleiner Markt. Hersteller haben deshalb teilweise wenig wirtschaftliches Interesse, ein Produkt separat für die Schweiz zuzulassen. Dadurch sind in den vergangenen Jahren Lücken beim Pflanzenschutz entstanden.

Ein gemeinsamer Markt könnte die Verfügbarkeit verbessern.

Der SBV fordert deshalb selbst Anpassungen im Pflanzenschutzrecht.

Aber dieselbe Integration bedeutet:

Die Schweiz verliert einen Teil der Möglichkeit, Zulassungsentscheidungen vollständig nach eigenen Kriterien zu gestalten.

Das kann sowohl in die eine als auch in die andere Richtung wirken.

Die EU könnte einen Wirkstoff verbieten, den die Schweiz gerne weiterhin einsetzen würde.

Oder umgekehrt könnte europäisches Recht einen Stoff zulassen, bei dem die Schweiz strengere Anforderungen bevorzugen würde – wobei der konkrete Vertrag und bestehende Schutzmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen.

Das ist deshalb kein einfaches «EU = tiefere Standards»-Problem.

Es ist vielmehr eine Frage:

Wer bestimmt künftig die Regeln?

6. Gentechnik und neue Züchtungsverfahren – hier liegt politischer Sprengstoff

Der Bundesrat betont, dass die Schweiz im Bereich der **gentechnisch veränderten Organismen (GVO)** spezifische Ausnahmen ausgehandelt habe und Schweizer Standards erhalten werden können.

Damit wäre die Behauptung falsch:

«Mit dem Vertrag muss die Schweiz automatisch sämtliche EU-Gentechnikregeln übernehmen.»

So einfach ist es nicht.

Aber der Bauernverband sieht gerade bei den **neuen Züchtungsverfahren** noch Unklarheiten. In seiner Vernehmlassungsstellungnahme schreibt er ausdrücklich, die Einordnung dieser neuen Verfahren gegenüber der GVO-Regulierung sei **«zu wenig eindeutig»** und fordert die Absicherung schweizerischer Flexibilität.

Denn die EU entwickelt ihre Regeln für neue genomische Techniken weiter.

Damit stellt sich langfristig die Frage:

Kann die Schweiz beispielsweise bei Kennzeichnung, Zulassung oder Produktion dauerhaft einen eigenständigen Weg gehen, wenn diese Materie Bestandteil eines dynamisch weiterentwickelten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes ist?

Die heute vereinbarten Ausnahmen sind deshalb wichtig.

Aber ebenso wichtig ist die Frage, **wie robust diese Ausnahmen gegenüber zukünftiger Rechtsentwicklung sind.**

7. Schweizer Qualitätsstandards – Wettbewerbsvorteil oder Kostenfalle?

Die Schweiz besitzt teilweise strengere Standards als die EU, beispielsweise beim Tierschutz.

Der Bund betont, dass spezifische Ausnahmen verhindern sollen, dass das Abkommen zu einer Absenkung solcher Standards führt. Das Tiertransitverbot auf der Strasse und Einschränkungen etwa bei Hormonfleisch bleiben beispielsweise erhalten.

Das klingt zunächst beruhigend.

Aber daraus ergibt sich ein wirtschaftliches Problem:

Wenn Schweizer Bauern weiterhin **höhere Produktionsstandards und damit höhere Kosten** tragen, während Lebensmittel aus der EU unter teilweise anderen Produktionsbedingungen importiert werden können, stellt sich die Frage der Wettbewerbsneutralität.

Dann kann eine paradoxe Situation entstehen:

Die Schweiz schützt ihre höheren Standards – aber ihre eigenen Produzenten bezahlen dafür einen höheren Preis.

Deshalb sind Herkunftsdeklaration und Transparenz so wichtig.

Der SBV warnt in seiner Stellungnahme ausdrücklich davor, dass Möglichkeiten, Konsumenten auf niedrigere EU-Standards hinzuweisen, faktisch eingeschränkt werden könnten.

Wenn Schweizer Bauern höhere Anforderungen erfüllen müssen, muss der Konsument **erkennen können, worin der Unterschied zum Importprodukt besteht.**

Sonst wird der Schweizer Mehrstandard vom Wettbewerbsvorteil zur Kostenbelastung.

8. Bürokratie – möglicherweise unterschätztes Risiko

Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum bedeutet zwangsläufig:

Kontrollen, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit, Meldesysteme, Zulassungen und Datenaustausch.

Der Bund argumentiert, dass harmonisierte Vorschriften Doppelspurigkeiten abbauen können.

Der Bauernverband fordert aber ausdrücklich:

Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb.

Dass der SBV diese Forderung ausdrücklich stellt, ist bemerkenswert.

Denn die Schweizer Landwirtschaft klagt bereits heute über erhebliche administrative Belastungen.

Wenn europäische Anforderungen künftig zusätzlich bis auf die Ebene des einzelnen Bauernhofes durchschlagen, könnte ein Teil des wirtschaftlichen Vorteils des erleichterten Handels durch **zusätzliche Regulierungskosten** wieder aufgezehrt werden.

9. Direktzahlungen und staatliche Beihilfen

Der SBV fordert ausdrücklich die Absicherung, dass unter anderem

Direktzahlungen, Marketingbeiträge, Milchzulagen und die Finanzierung der Milchprüfung

ausserhalb der Beihilferegulierung bleiben.

Das ist für die Schweiz fundamental.

Denn die Schweizer Agrarpolitik basiert in erheblichem Umfang darauf, dass gesellschaftlich gewünschte Leistungen – Landschaftspflege, Versorgungssicherheit, Biodiversität oder Tierwohl – staatlich abgegolten werden.

Würde dieser Spielraum eines Tages durch europäisches Beihilferecht wesentlich eingeschränkt, wäre das ein tiefgreifender Eingriff in die schweizerische Agrarpolitik.

Nach der heutigen Konstruktion ist eine Harmonisierung der Agrarpolitik ausdrücklich ausgeschlossen.

Deshalb würde ich heute nicht behaupten, die EU bestimme künftig über die Schweizer Direktzahlungen.

Aber ich würde sehr genau darauf achten, dass die vertragliche Abgrenzung zwischen Agrarpolitik einerseits und dem dynamischen Lebensmittelsicherheits-/Binnenmarktbereich andererseits langfristig klar bleibt.

10. Der Grenzschutz – vielleicht die wichtigste rote Linie

Der Bundesrat erklärt ausdrücklich:

Der bestehende Grenzschutz bleibt unverändert.

Auch nach der Vernehmlassung hat der Bundesrat nochmals festgestellt, dass sowohl der Grenzschutz als auch die Eigenständigkeit der schweizerischen Agrarpolitik durch das Paket abgesichert seien.

Der SBV verlangte trotzdem eine **explizite Absicherung des Grenzschutzes für sensible Landwirtschaftsprodukte** und betont, dass dieser mindestens im heutigen Umfang erhalten bleiben müsse.

Weil für die Schweizer Bauern entscheidend ist, dass nicht nur die heutigen Zölle bestehen bleiben, sondern auch die **politische Kompetenz der Schweiz**, künftig über ihren Agrarschutz selbst zu entscheiden.

Das ist wieder die Unterscheidung zwischen:

«Was verändert der Vertrag heute?»

und

«Welchen Handlungsspielraum haben wir in zwanzig Jahren?»

Weshalb der Bauernverband zwischen Ja und Nein schwankt

Wenn wir alles zusammennehmen, wird die Haltung des SBV eigentlich ziemlich verständlich:

Mögliche Vorteile

Agrargrenzschutz bleibt bestehen
Agrarpolitik bleibt grundsätzlich autonom
Einfacherer Zugang zum EU-Markt
Abbau von Doppelkontrollen
Zugang zu EFSA und Warnsystemen
Bessere Pflanzenschutzmittelversorgung möglich
Erleichterungen für Exporte
Schweizer Tierschutz-Ausnahmen bleiben
GVO-Ausnahmen ausgehandelt
Kein Agrarfreihandel

Mögliche Nachteile/Risiken

Langfristige regulatorische Annäherung
Dynamische Rechtsübernahme bei Lebensmittelsicherheit
Weniger autonome Regulierungsmöglichkeiten
Gefahr zusätzlicher Bürokratie
Abhängigkeit von EU-Regelentwicklung
Weniger eigener Spielraum bei Zulassungen
Konkurrenzdruck durch EU-Produkte
Höhere CH-Standards können Kostennachteil bleiben
Neue Züchtungstechniken noch politisch sensibel
Langfristige Abgrenzung Agrarpolitik/Lebensmittelrecht entscheidend

Fazit:

Das Landwirtschaftsabkommen ist kurzfristig weniger einschneidend, als manche Kritiker vermuten – langfristig aber möglicherweise weitreichender, als die beruhigende Formulierung «Agrarpolitik und Grenzschutz bleiben erhalten» vermuten lässt.

Der klassische Agrarteil bleibt von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen. Der Grenzschutz bleibt bestehen und die Schweiz behält grundsätzlich ihre eigene Agrarpolitik. Das sind erhebliche Sicherungen für die Bauern.

Gleichzeitig entsteht mit dem gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ein neuer dynamischer Rechtsbereich, der sich von der Pflanzengesundheit über Tiergesundheit und Pflanzenschutz bis zur Lebensmittelproduktion erstreckt. Damit rückt EU-Recht näher an die gesamte landwirtschaftliche Wertschöpfungskette heran.

Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht nur, ob die Schweizer Landwirtschaft heute ihre Agrarpolitik behalten darf. Entscheidend ist, wo künftig die Grenze zwischen autonomer Agrarpolitik und dynamisch zu übernehmendem EU-Lebensmittelrecht gezogen wird.

Und genau hier sehe ich eine **sehr interessante Verbindung zu der bisherigen Analyse**: MRA, Luftverkehr, Personenfreizügigkeit, Strom und Landwirtschaft sehen auf den ersten Blick völlig verschieden aus. Bei genauerer Betrachtung taucht aber immer wieder dieselbe Grundfrage auf:

Die Schweiz behält formell zahlreiche Kompetenzen. Aber wie gross bleibt ihr tatsächlicher Handlungsspielraum, wenn immer mehr wirtschaftlich relevante Bereiche in einen sich dynamisch weiterentwickelnden EU-Rechtsraum eingebunden werden?

Peter Ruckstuhl, 6. Juni 2026

Quellen:

[https://www.sbv-
usp.ch/fileadmin/sbvuspch/04_Medien/Stellungnahmen/Stellungnahmen_2025/251022_finale_SN_SBV-CH-
EU_d.pdf?utm_source](https://www.sbv-
usp.ch/fileadmin/sbvuspch/04_Medien/Stellungnahmen/Stellungnahmen_2025/251022_finale_SN_SBV-CH-
EU_d.pdf?utm_source)

https://www.europa.eda.admin.ch/de/inhalt-paket-schweiz-eu?utm_source